

V e r l a g s - V e r t r a g .

Zwischen Herrn Ernst Wiechert in Königsberg i.Pr. als Verfasser einerseits und der Concordia, Deutsche Verlags-Anstalt G.m.b.H. in Berlin andererseits ist nachstehender Verlags-Vertrag, der auch für die Rechtsnachfolger beider Teile gilt, verabredet und geschlossen worden.

§ 1.

Herr Ernst Wiechert überträgt der Concordia, Deutsche Verlags-Anstalt G.m.b.H. das alleinige und ausschliessliche Verlags-, Vertriebs-, Uebersetzungs- und Urheberrecht seines Werkes „Die Flucht“ für die erste und alle folgenden Auflagen und versichert gleichzeitig, dass er der geistige Urheber dieses Werkes ist.

§ 2.

Die Concordia, Deutsche Verlags-Anstalt übernimmt die Herstellung und den Vertrieb des Werkes und sorgt für eine zweckentsprechende Ausstattung.

§ 3.

Herr Ernst Wiechert erledigt ohne Verzug die Korrekturen und Revisionen der einzelnen Druckbogen. Er enthält sich dabei grösserer, mit besonderen im fertigen Satz, Unkosten verbundener Aenderungen, soweit solche nicht durch Schuld des Setzers notwendig werden.

§ 4.

Die erste Auflage wird 1800 Exemplare umfassen, ausserdem können 100 Exemplare für verlorengelassene, bzw. defektwerdende Exemplare, 200 Exemplare für Rezensionen zwecke, 20 Exemplare für den Verfasser mehr gedruckt werden. Der Verkauf sämtlicher Exemplare steht nur der Concordia zu. Auch die Ausstattung des Buches sowie die Feststellung des Ladenpreises bleiben der Verlags-Buchhandlung anheim gestellt.

§ 5.

Als Honorar erhält Herr Ernst Wiechert 10% vom Ladenpreise des broschierten Exemplars. Das Honorar ist bei der ersten Auflage zur Hälfte fällig nach Absatz von 700 Exemplaren, zur andern Hälfte nach Absatz von 1200 Exemplaren.

§ 5.

Nach Verkauf notwendig werdende Neuauflagen erscheinen in demselben Verlage und zwar erhält der Autor von der 2. Auflage ab für jede Auflage von 1000 Exemplaren 10% vom Ladenpreise wie in § 5, nur ist das Honorar bei Erscheinen einer Auflage fällig.

§ 7.

Uebersetzungen in fremde Sprachen bedürfen der Zustimmung beider Parteien. Die Einnahmen aus dem Verkauf des Uebersetzungsrechts werden gleichmässig zwischen beide geteilt;

§ 8.

Sollte das Abdrucksrecht an Zeitungen oder Zeitschriften verkauft werden, so erhält aus dem Erlöse hierbon Herr Ernst Wiechert 75 % und die Verlags-Buchhandlung 25%.

§ 9.

Sollte die Auflage innerhalb 5 Jahren nicht verkauft sein, so ist die Concordia zu einer Abrechnung und Vergütung des Honorars laut § 5 nicht mehr verpflichtet. Das Verlagsrecht fällt dann an den Autor zurück.

§ 10.

Herr E. Wiechert verpflichtet sich, alle seine belletristischen, lyrischen und dramatischen Arbeiten, die er in Buchform erscheinen lassen will, also die Manuskripte von Romanen, Erzählungen, Novellen, Skizzen, Dichtungen, Dramen und sonstigen Bühnenarbeiten immer zuerst der Concordia anzubieten.

Die Verlagshandlung verpflichtet sich, innerhalb 4 Wochen vom Tage des Angebots ab eine Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des betreffenden Manuskripts zu treffen.

Berlin und Königsberg i. Pr. den 25 Oktober 1915.

Königsberger
Sammlungen
der Stadtgemeinschaft
Königsberg (Pr.)

Ernst Wiechert

V e r l a g s - V e r t r a g

Zwischen Herrn Ernst Wiechert, Königsberg, als Verfasser einerseits und der Firma Habbel & Naumann, Regensburg und Leipzig, als Verleger andererseits wird heute folgender Verlagsvertrag geschlossen:

I.

Herr Wiechert übergibt dem Verlag Habbel & Naumann das Verlagsrecht seines Romans "Die blauen ~~S~~wingen" für alle Ausgaben und Auflagen.

II.

Der Verlag entrichtet an den Verfasser ein Honorar von Goldmk. 200.-- für jedes Tausend Auflage. Das Honorar für die ersten Fünftausend Auflage wird bei Beendigung der Herstellung der Buchausgabe und der Anzeige im Buchhändler-Börsenblatt gezahlt. Der Verlag ist berechtigt, für Besprechungsexemplare, Freistücke und Herstellungsausfall eine Ueberschussauflage bis zu 10% honorarfrei herzustellen.

III.

Die Bestimmung der Ausstattung des Buches, sowie des Ladenpreises obliegt dem Verlag.

IV.

Der Verlag ist berechtigt, den Roman in seiner Zeitschrift "Die Sammlung" Neue Folge der Weltliteratur, zum Vorabdruck zu bringen. Er ist verpflichtet, hierfür an den Verfasser das für die Beiträge zu dieser Zeitschrift übliche Honorar von 10 Goldmark pro Bogen bei Erscheinen der betreffenden Hefte zu entrichten.

V.

~~Der Verfasser erhält:~~

- a) Von der Buchausgabe 20 gebundene Freistücke für die ersten fünftausend Exemplare;

bei weiteren Auflagen stehen ihm Freistücke in entsprechendem Verhältnis zu.

b) Von der Ausgabe "Die Sammlung" 10 Freiexemplare.

VI.

Die Uebersetzung des Werkes in andere Sprachen oder andere Mundarten, sowie die Verfilmung darf weder vom Verfasser noch vom Verlag ohne Einwilligung des anderen Vertragsteils gestattet oder veranstaltet werden.

VII.

Der Verlag ist ausschliesslich berechtigt, das Werk anderen Zeitungen und Zeitschriften zum Abdruck anzubieten und Verträge hierüber zu schliessen. Die erzielten Honorare werden zwischen Verfasser und Verlag nach Abzug eines Unkostensatzes von 10% gleichheitlich geteilt. Der Anteil des Verfassers ist vom Verlage nach Eingang des Honorars zu zahlen.

VIII.

Gerichtsstand für diesen Vertrag ist der Sitz des Verlages.

Dieser Vertrag wurde in zwei gleichlautenden Stücken zu Händen der Vertragsschliessenden ausgefertigt, von, ihnen gelesen und zum Zeichen ihres Einverständnisses mit allen Punkten eigenhändig unterschrieben.

Regensburg, den. *2. Februar 1925*

Stamm & Kuntze

Königsberg, den. *29. 1. 1925*

Ernst Hecht